

Begründung +

zum Bebauungsplan

"Unterstraße / Leoplatz"

I. Räumlicher Geltungsbereich

II. Allgemeines

III. Bodenordnungsmaßnahmen

IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960  
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Unterstraße/Leoplatz" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Besitzungen Unterstraße Haus Nr. 67 - Nr. 79 sowie das hieran zum Leoplatz hin angrenzende Grundstück.

II. Allgemeines

Die Stifterschule soll eine Turnhalle sowie einen größeren Schulhof erhalten und bei Bedarf erweitert bzw. neu gebaut werden. Über den Erwerb der hierfür in Frage kommenden Privatgrundstücke war bisher auf freiwilliger Basis keine Einigung zu erzielen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan gibt der Stadt die Handhabe, die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen einzuleiten, damit die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlichen Baumaßnahmen verwirklicht werden können.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgeführten Maßnahme Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden voraussichtlichen Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Bodenordnung: Grunderwerb	85.000,-- DM	
Gebäudeentschädigung	10.000,-- DM	
Abbruch	14.000,-- DM	
Freistellung	<u>60.000,-- DM</u>	170.000,-- DM
Tiefbau: Straßen		80.000,-- DM
Hochbau: Turnhalle		<u>400.000,-- DM</u>
	Summe	<u><u>650.000,-- DM</u></u>

Essen, den 12. Oktober 1964

Stadtplanungsamt

*Jann*  
Baudirektor

Amt für Bodenordnung

*Ziller*  
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt

*Winn*  
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

*H. Müller*  
Beigeordneter

Dez. für Bauwesen

*H. Jahn*  
Beigeordneter



Leoplatz

Diese Begründung hat gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 7. Dezember 1964 bis 6. Januar 1965 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 7. Januar 1965

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage



Städt. Verm. Amtmann



Gehört zur Vfg. v. 11.11.65

Az. LB1 - 125.4 (ESSEN) 6(04)

**Landesbaubehörde Ruhr**

I.A.



Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 48 vom 4. Dezember 1965 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 6. Dezember 1965 öffentlich aus.

Essen, den 6. Dezember 1965

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage



Städt. Verm. Amtmann



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 24. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

I.A.



Städt. Vermessungs-  
oberamtmann

